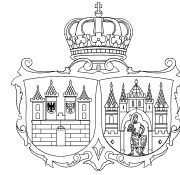


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21.01.2015

Nr. 02

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Jahr 2015/2016 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2015/2016	4
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2015/2016	5
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2015/16	6
SVV Beschluss Nr. 310/2014 vom 17.12.2014 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	6
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) und der Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gem. § 18 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) <i>Auszüge</i>	6
Öffentliche Zustellung	7
Benachrichtigung von Flächeneigentümern über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 9	8
Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 am Mittwoch, dem 28.01.2015	19
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2015	20
Impressum	22

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 vom **26.11.2014** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 264/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss als Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel die in den Anlagen 1 bis 14 enthaltenen Festlegungen

1. zur Zentrenhierarchie
2. zur Ausweisung der Zentralen Versorgungsbereiche i. S. der §§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 34 Absatz 3 BauGB
3. zur Brandenburger Sortimentsliste
4. zu den Ansiedlungsleitlinien.

Zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Innerhalb des Nahversorgungszentrums Altstadt wird auf die Ausweisung des sogenannten Wiesicke-Grundstückes als Potenzialfläche für die Ansiedlung eines Lebensmittel-SB-Marktes verzichtet.
2. Im Hauptzentrum Innenstadt wird auf die Ausweisung der Potenzialflächen im Bereich Stadtmauer/Lindenstraße/Petersilienstraße verzichtet.
3. Die derzeitige Entwicklung des Einzelhandels und der Nahversorgung im OT Plaue (Umzug und Vergrößerung des vorhandenen Lebensmittelversorgers) ist erwünscht und soll befördert werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Entwicklung positiv zu begleiten und spätestens nach Ablauf von vier Jahren die Situation des Einzelhandels im OT Plaue erneut zu bewerten und die Ausweisung eines ZVB zu prüfen.

Sollte das B-Planverfahren „Neuendorfer Straße“ zu einem rechtmäßigen Satzungsbeschluss führen, soll das Einzelhandelskonzept unverzüglich fortgeschrieben werden.

Höchstbetrag Kassenkredite Beschluss Nr.: 273/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß §76 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KVerf) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite der Stadt Brandenburg an der Havel auf 190.000.000,00 Euro.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 272/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 10.12.2014 bekannt gemacht.

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 179/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 10.12.2014 bekannt gemacht.

Abwassergebührensatzung ab 01.01.2015 Beschluss Nr.: 271/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung).

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 10.12.2014 bekannt gemacht.

**Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
Beschluss Nr.: 306/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung entsandte Frau Beate Braun-Ziemer als zweite Vertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel und Herrn Bernd Gabrysiak als ihren Verhinderungsstellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (WAZV Emster).

Gleichzeitig beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung des Beschlusses Nr. 273/2009 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.07.2009.

**Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und Bodenverbände
Beschluss Nr.: 307/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Frau Beate Braun-Ziemer als Vertreterin und Herrn Bernd Gabrysiak als Stellvertreter der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel – Brandenburger Havel“ Rathenow zu bestellen;
2. Frau Kerstin Wallitzer als Vertreterin und Frau Doreen Differt als Stellvertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ Golzow zu bestellen;
3. Frau Kerstin Wallitzer als Vertreterin und Frau Beate Braun-Ziemer als Stellvertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen zu bestellen;
4. nach alledem die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 136/99 vom 31.03.1999.

**Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“
Beschluss Nr.: 293/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

1. Die noch unter der Bezeichnung „SB-Markt und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße“ am 30.05./26.09.2012 gefassten Beschlüsse Nr. 365/2011 und 364/2011 werden unter Bezug auf den Bescheid des Ministeriums des Inneren vom 29.05.2013 aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung folgte den im anliegenden Aufstellungsvorgang unter Register 3 wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung sowie der ergänzenden eingeschränkten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Dem Städtebaulichen Vertrag gemäß Angebot vom 28.10.2011 und Verpflichtungserklärung der Eigentümerin vom 30.09.2014 wird zugestimmt (Aufstellungsvorgang Register 4).
4. Der Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“ gemäß Aufstellungsvorgang Register 1 wurde nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Der Beschluss Nr. 293/2014 wurde durch die Oberbürgermeisterin beanstandet.

**Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
Beschluss Nr.: 323/2014**

Nach dem Ausscheiden der von der AfD-Fraktion benannten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss wurden Herr Peter Pflock als Mitglied und Herr Marcel Klein als Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss von der SVV bestätigt.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2015/2016 im Zuständigkeitsbereich
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Fachbereich Organisation, Personal, Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2015** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2015 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2015/16 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren bis **30.01.2015** per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen. Die aktuelle Schulbezirkssatzung, die als Anlage auch ein Straßenverzeichnis mit den örtlich zuständigen Grundschulen enthält, ist im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik Rathaus + Politik / Ortsrecht / Satzungen / Schulbezirke zu finden.

In der Zeit vom **16.02.2015 bis 27.02.2015** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden. Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, sind gemäß Grundschulverordnung nicht von der Verpflichtung entbunden, ihr Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden und vorzustellen. Die örtlich zuständige Schule nimmt die Anmeldung auf und leitet die Anmeldeunterlagen an die gewünschte Schule in freier Trägerschaft weiter.

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen und es müssen sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandfeststellung vorgelegt werden. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet und somit von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung befreit ist, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis, der vorzulegen ist.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben. Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch werden gemäß Grundschulverordnung von dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Grundschule bearbeitet. Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein. Vor dem Aufnahmegespräch lädt die Fachgruppe Gesundheit des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweise:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel ist im o.g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am **29.05.2015** durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

* * *

Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2015/2016

Zu erwartende Schüler: 589

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2015/2016*		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Magnus-Hoffmann-Schule Städtische Grundschule		2	25	50
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule		3-4	25	100
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“		3	25	75
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule		3	25	75
Luckenberger Schule Städtische Grundschule		3	25	75

Georg-Klingenberg-Schule Montessorieorientierte Städtische Grundschule		2	25	50
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule		2	25	50
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule		2+2	25	100
Schule am Krugpark Städtische Grundschule		1	25	25
gesamt		23-24		600

*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 02.08.2007 (GVBl. II/ 07 S. 223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II/ 9 Nr. 22 S. 433) sowie der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Einrichtung der Klassenfrequenzwerte von 25 Schülern pro Klasse.
Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr. 203/2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 15/2004 Seite 282 vom 24.09.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung) Beschluss Nr. 155/2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 13/2006 Seite 5 vom 17.10.2006.

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2015/2016

Zu erwartende Schüler: 538 (einschließlich ca. 119 Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungs- und Begabungsklasse)

Schulform	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2015/2016**		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Schule Kirchmöser		2	28	56
Otto-Tschirch-Oberschule		3	28	84
Oberschule Brandenburg Nord		4	28	112
Nicolaischule		4	28	112
gesamt Oberschulen		13		364
Bertolt-Brecht-Gymnasium		4	28	112
von Saldern - Gymnasium		4 1*	28	112 28*
gesamt Gymnasien		8 1*		224 28*
Gesamt		21 1*		588 28*

* Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern - Gymnasium

**Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 8, Abs. 2 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 02.08.2007 (GVBl. II/ 07 S. 223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II/ 9 Nr. 22 S. 433).

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4, Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02.08.2007 (GVBl. II/ 07 S. 200), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II/ 11 Nr. 38) und geändert in der Anlage 1 vom 25. März 2013 (GVBl. II/ 13, Nr. 26) sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung.

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2015/16

Zu erwartende Schülerzahlen: 244

Schulform	Aufnahmekapazität 2015/2016
	Anzahl der Plätze
Bertolt-Brecht-Gymnasium	90
von Saldern-Gymnasium	130
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	80
Gesamt	300

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung – GOSTV) vom 25.09.2008 (GVBl II/ 08 S. 454), geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl II/ 11 Nr. 30) und geändert in der Anlage 1 am 15. Mai 2013 (GVBl. II/ 13, Nr.38).

SVV-Beschluss Nr. 310/2014 vom 17.12.2014

Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

- „1. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.112.124,36 € und einem Jahresverlust in Höhe von 186.776,86 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 186.776,86 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 17.02.2015 bis 24.02.2015 öffentlich ausgelegt und kann bei der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G der Stadtverwaltung, Raum 004, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) und der Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gem. § 18 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

Auszüge

§ 33 BbgMeldeG

Abs. 1)

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Abs. 2)

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Abs. 3)

Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.

Abs. 4)

Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

Abs. 5)

Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Abs. 6)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

§ 18 MRRG Abs. VII

Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
SG Bürgerservice
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

und bei der Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser der Stadt Brandenburg an der Havel eingelegt werden.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 09.01.2015, Aktenzeichen 32-1 84 70/1413290, konnte

Herrn Nico Schulze

letzte bekannte Anschrift: Büttelstraße 8, 14776 Brandenburg an der Havel nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl. I/ 91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/ 06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Zimmer 0.23/4, Friedrich-Franz-Straße 19 (TGZ), 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

i. V.

gez. Michael Brandt
Beigeordneter

Benachrichtigung von Flächeneigentümern über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 9

Gemarkung Stadt Brandenburg an der Havel

Nr. 4145, südlich Gränertweg, mittel- und jungsteinzeitliche Siedlung
Nr. 4164, Krakauer Straße, mittelalterlicher Fahr- und Mühlendamm
Nr. 4166, Potsdamer Straße, Vorgelände der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt
Nr. 4169, Jacobstraße/Bauhofstraße, mittelalterlicher Pestfriedhof
Nr. 4191, Thüringer Straße, eisenzeitliche Siedlung und Gräberfeld
Nr. 4204, Nikolaikirchhof, mittelalterliche Kirche und Friedhof

Gemarkung Viesen

Nr. 4216, Mahlenzien, mittelalterlicher Ortskern

Benachrichtigung von Flächeneigentümern mit Bodendenkmalen

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der unten genannten Grundstücke über die Eintragung ihres Grundstücks als Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. 12004 S.215) unterrichtet.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 S.3 BbgDSchG), unterrichtet werden.

Die unten genannten Bodendenkmale wurden gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 BbgDSchG durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der Stadt Brandenburg an der Havel und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Bodendenkmal Nr. 4145, südlich Gränertweg

Art des Bodendenkmals:

mittel- und jungsteinzeitliche Siedlung

Beschreibung

Bereits seit den 1920ern werden immer wieder Funde vom Mause- oder Holzberg am Südufer des Breitlingsees gemeldet. Zahlreiche Feuersteingeräte (Klingen, Schaber, Stichel, Kernsteine) und bei deren Anfertigung angefallenen Abfälle, sowie keramische Scherben, belegen eine intensive mittel- und jungsteinzeitliche Nutzung der außerordentlich siedlungsgünstig gelegenen Erhebung und deren nördlich zum See sowie nach Westen hin abfallenden Bereiche.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und im Seeufer befindliche Bodendenkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren mittel- und jungsteinzeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche und unter Wasser erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden und im Randbereich des Breitingsees erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur und des Oberflächenreliefs entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der mittel- und jungsteinzeitlichen Bevölkerungsgruppen im Land Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Im Randbereich des Breitingsees ist die Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien gegeben.

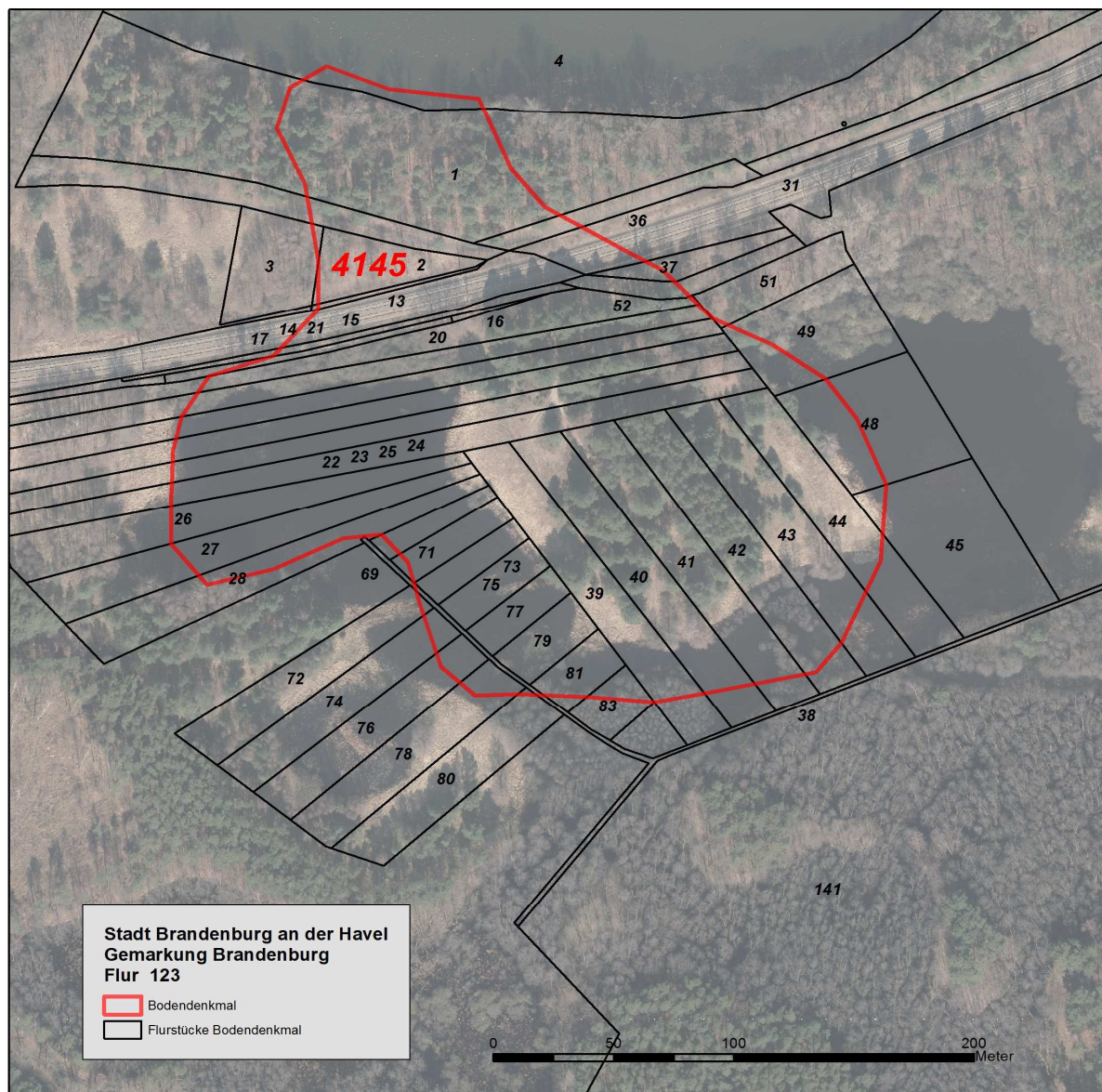
Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 123

Flurstücke

1; 2; 3; 13; 14; 15; 16; 17; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 48; 49; 51; 52; 69; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 83; 122/1; 122/37; 122/36 und 122/31

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4145 Flurkarte Stand Juli 2014



Bodendenkmal Nr. 4164, Krakauer Straße,

Art des Bodendenkmals:

mittelalterlicher Fahr- und Mühlendamm

Beschreibung

Bei mehreren partiellen Erdingriffen konnte die dammartig befestigte Verbindung zwischen der Altstadt und der Siedlung Krakau nachgewiesen werden. Im Bereich des heutigen Verlaufs der Krakauer Straße wurden spitz zugeschlagene und senkrecht in den Boden eingeschlagene Holzpfähle dokumentiert, an welche sich im Verbund gelagerte Reisiglagen anschlossen. Die dendrochronologische Untersuchung der Hölzer ergab eine Datierung zwischen 1230 und 1280. Vereinzelt, randlich des Damms geborgene mittelsteinzeitliche sowie slawische Funde, deuten auf entsprechend zu datierende Aktivitäten.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren, im Kartenbild jedoch noch sehr gut erkennbar mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Damms. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens-, Umwelt- und Verkehrsverhältnisse der mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 34

Flurstücke

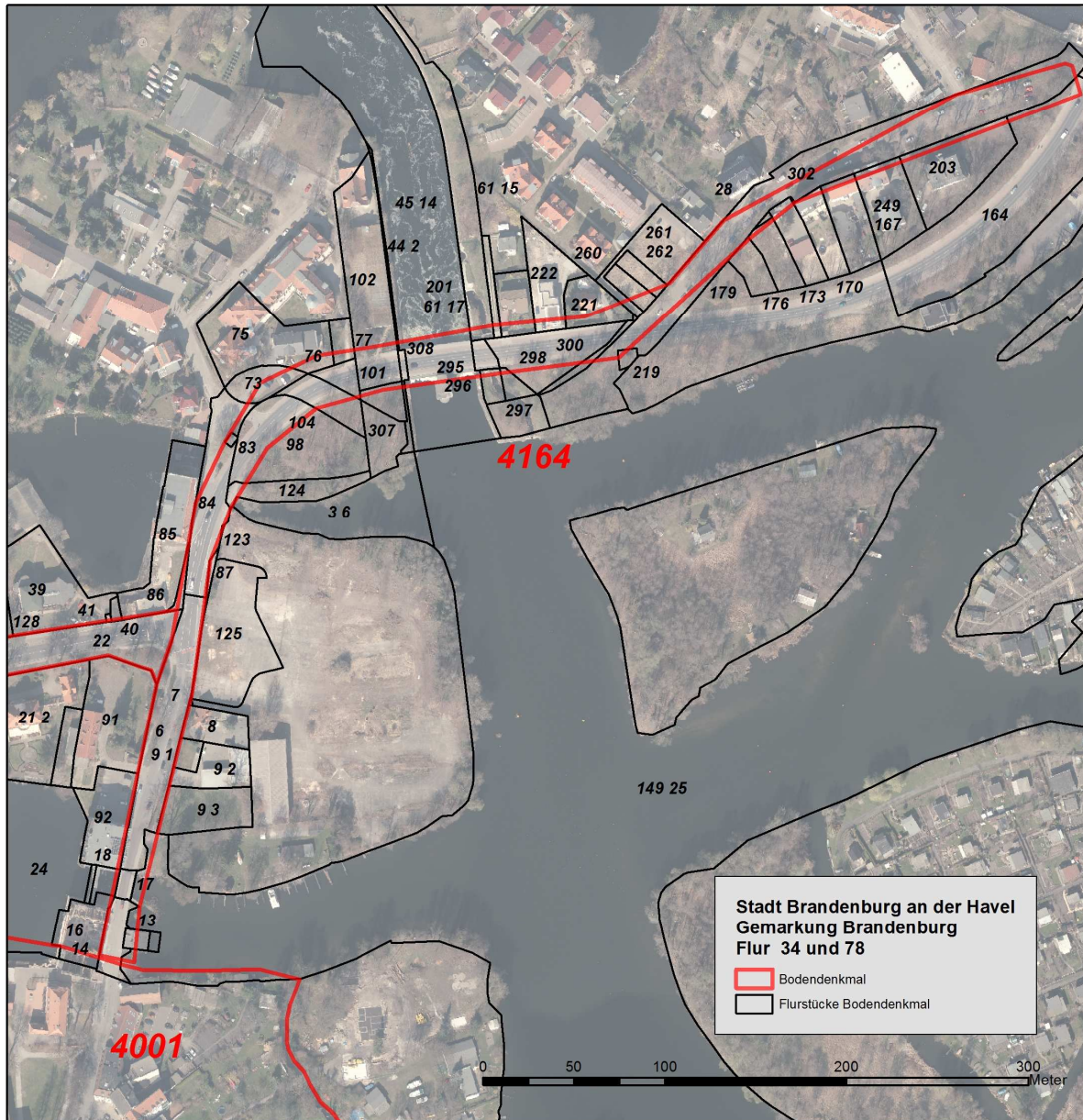
13; 9/3; 3/6; 6; 8; 9/1; 9/2; 9/3;13; 14; 16; 86; 17; 18; 22; 73; 75; 76; 77; 83; 84; 85; 87;91; 92; 98; 101; 102; 104; 123; 124 und 125.

Flur 78

Flurstücke

24; 28; 44/2; 45/14; 61/15; 61/17; 164; 167; 167; 28; 173; 170; 170; 173; 176; 176; 176; 176; 179; 179; 179; 179; 201; 201; 203; 219; 221; 221; 222; 222; 249; 260; 261; 262; 295; 296; 297; 298; 300; ; 302; 307 und 308.

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4164
Flurkarte Stand Juli 2014



Bodendenkmal Nr. 4166, Potsdamer Straße

Art des Bodendenkmals:

Vorgelände der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt

Beschreibung

Im Südosten sich anschließendes städtisches Vorgelände, welches neben Siedlungstätigkeit vorrangig die Zuwegung zur Neustadt von Osten durch den ursprünglich feuchten Bereich sichern sollte. Durch partielle facharchäologisch dokumentierte Erdaufschlüsse konnten dementsprechend - neben Siedlungsbefunden wie Gruben unterschiedlicher Funktion - Entwässerungsgräben dokumentiert werden, die bereits während des deutschen Mittelalters angelegt wurden. Die noch heute erkennbar dammartig aufgeschüttete Potsdamer Landstraße belegt die verkehrstechnische Bedeutung der Trockenlegung dieses Areals.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Denkmals. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen

ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 14,

Flurstück 1, 2, 6, 10, 11, 12/1; 12/2, 52, 58 und 59

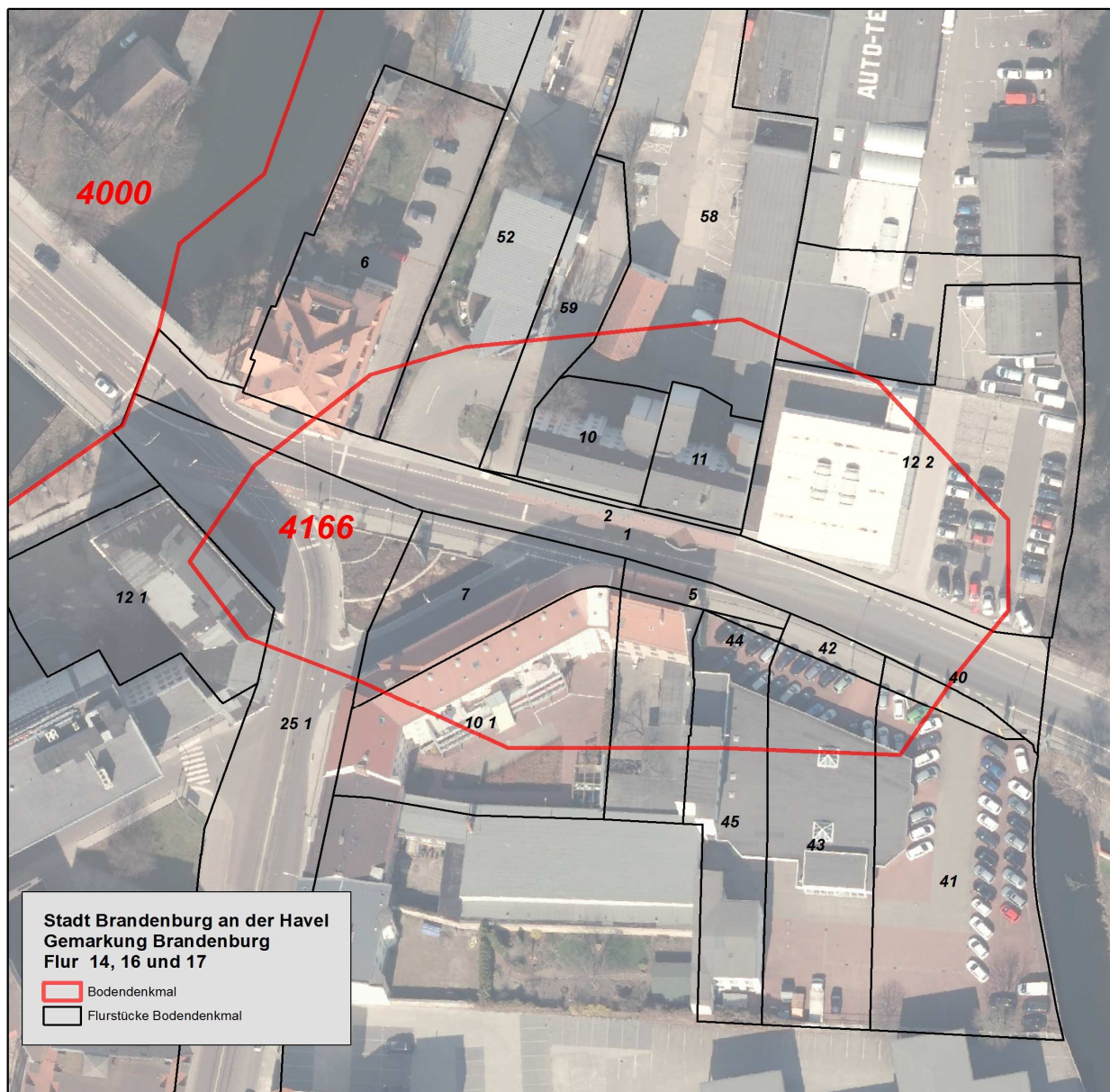
Flur 16,

Flurstück 5, 6, 7, 10/1, 12/1, 25/1, 40, 41, 42, 43, 44 und 45

Flur 17

Flurstück 12/1

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4166
Flurkarte Stand Juli 2014



Bodendenkmal Nr. 4169, Jacobstraße/Bauhofstraße, mittelalterlicher Pestfriedhof

Art des Bodendenkmals:
mittelalterlicher Pestfriedhof

Beschreibung

Bei Baumaßnahmen im Eckbereich Jacob- und Große Gartenstraße kam eine große Anzahl menschlicher Knochen zum Vorschein, die z.T. im Erdbefund noch eine regelhafte Anordnung von Körpergräbern in 1,5 bis 2 m Abstand erkennen ließen, die Verstorbenen wurden teilweise in Holzsärgen bestattet. Im Zusammenhang mit dem Namen des südlich anschließenden Straßenzuges "Trauerberg" wurden die Bestattungen als Hinterlassenschaften eines mittelalterlichen Pestfriedhofs gedeutet. Bei einer späteren Baumaßnahme, nämlich der Schaffung eines Straßendurchbruchs der (heutigen) Bauhofstraße durch die Häuserzeile der Jacobstraße, wurden ebenfalls Körperbestattungen dokumentiert, weitere Indizien für die Interpretation des mittelalterlichen und (früh-)neuzeitlichen Friedhofes fehlen aber.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren mittelalterlichen und (früh-)neuzeitlichen Denkmals. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

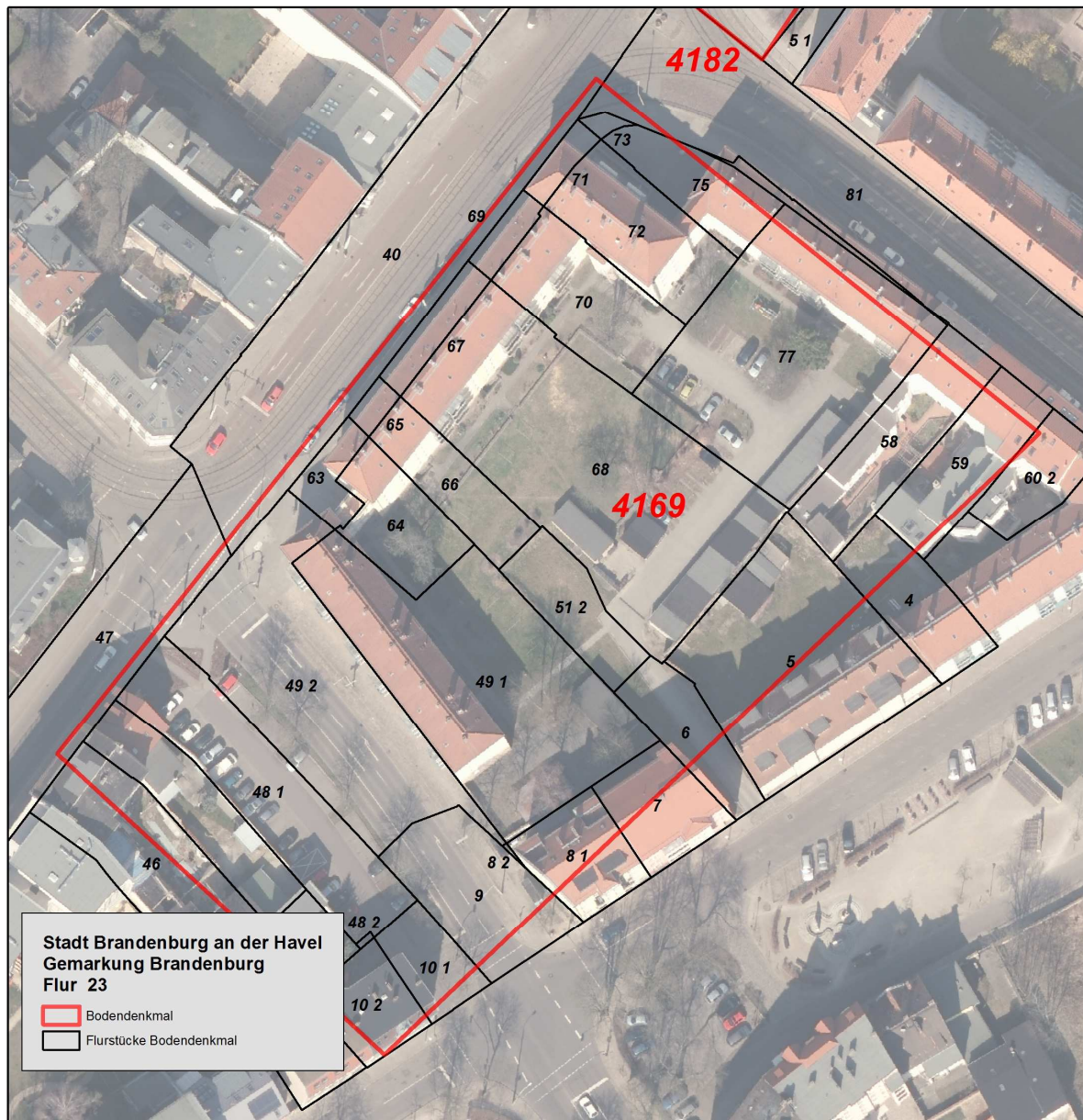
Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der mittelalterlichen und (früh-)neuzeitlichen Bestattungsvorgänge und Bevölkerung sowie der Lebens- und Umweltverhältnisse in Brandenburg und insbesondere der Stadt Brandenburg und ihres Umfeldes dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 23

Flurstück

8/1; 4; 5; 6; 7; 8/2; 9; 10/1; 10/2; 11; 46; 47; 48/1; 48/2; 49/1; 49/2; 51/2; 58; 59; 60/2; 63; 64; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 75; 77 und 81



Bodendenkmal Nr. 4191, Thüringer Straße

Art des Bodendenkmals:

eisenzeitliche Siedlung und Gräberfeld

Beschreibung

Mehrfach wurden im Bereich zwischen der Baadener und Thüringer Straße sowohl Bodenbefunde einer Siedlung (wie z.B. Herdstellen, Gruben u.ä.) beobachtet, als auch Brandbestattungen in Urnen entdeckt. Siedlungs- und Grabbefunde belegen eine entsprechende Nutzung auf der schwach ausgeprägten Hochfläche während der Eisenzeit.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren Fundplatzes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Umfang bezieht sich auf die nicht von der archäologischen und baulichen Maßnahme betroffenen Areale.

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen und Bestattungsvorgängen der urgeschichtlichen Zeit und stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse eisenzzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 98

Flurstück

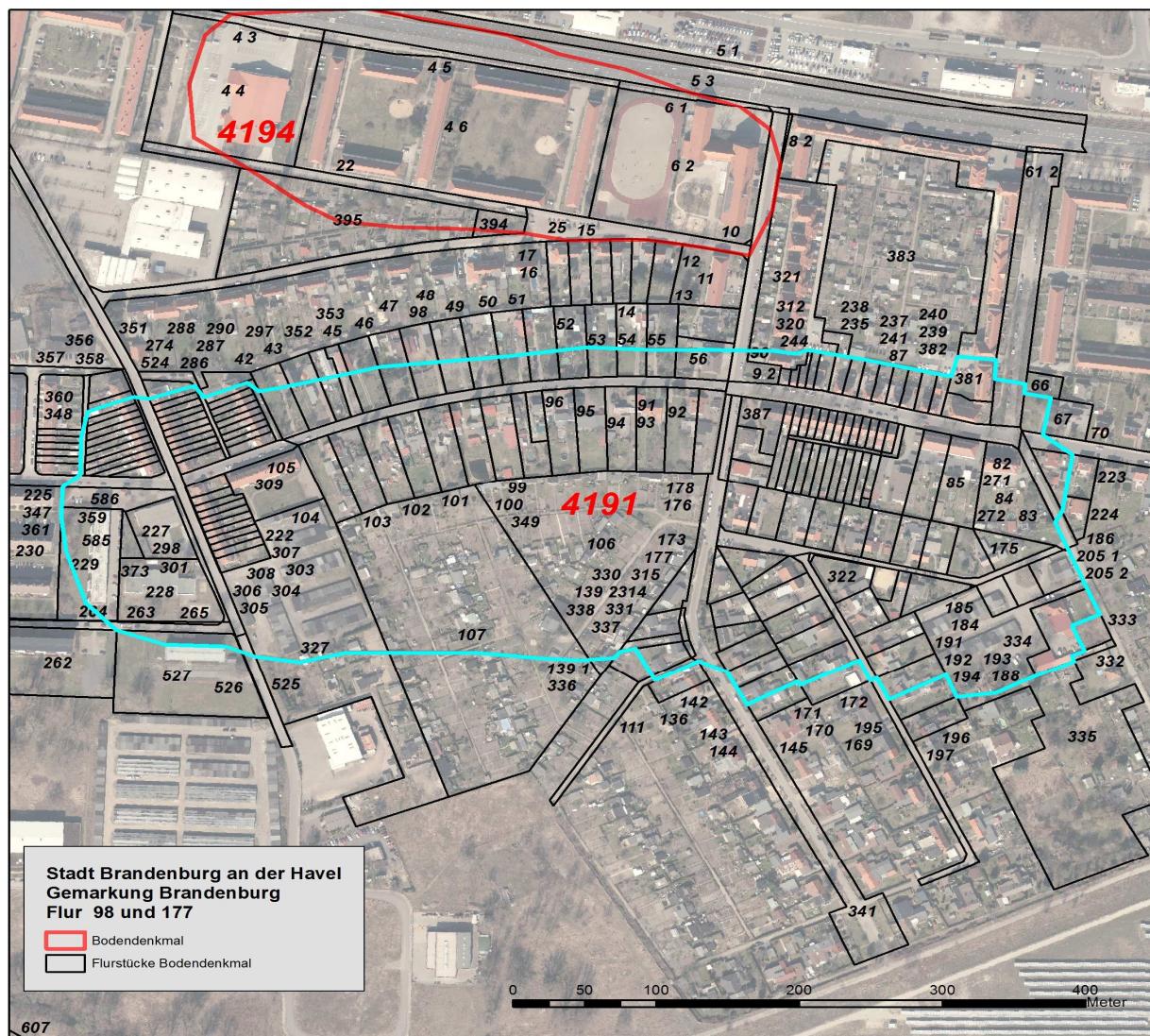
2; 42; 43; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 61/2; 66; 67; 70; 82; 83; 84; 85; 87; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 111; 136; 139/1; 139/2; 141; 142; 143; 144; 145; 169; 170; 171; 172; 173; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 191; 192; 192; 192; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 205/1; 205/2; 205/3; 222; 223; 224; 225/235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 244; 245; 246; 246; 247; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 290; 291; 292; 293; 294; 294; 295; 296; 296; 297; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 304; 305; 305; 306; 307; 308; 309; 312; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 322; 323; 327; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341; 348; 349; 352; 353; 381; 382; 383; 385; 386; 387; 396 und 397.

Flur 117

Flurstück

117; 225; 227; 228; 229; 230; 262; 263; 264; 265; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 524; 525; 526; 527; 585 und 586.

**Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4191
Flurkarte Stand Juli 2014**



Bodendenkmal Nr. 4204, Nikolaikirchhof

Art des Bodendenkmals:
Pfarrkirche und Kirchhof

Beschreibung

Nordwestlich der Altstadt Brandenburgs und in Verlängerung der Zuwegung zur Altstadt durch das Plauer Tor befand sich das Dorf Luckenberg, vermutlich eine markgräfliche Ortsgründung, die bereits vor 1175 mit der "Villa Luckenberg" erfolgte. Die gemischte Agrar- und Marktsiedlung mit der St. Nikolaikirche wurde bereits 1295 der Altstadt Brandenburgs zugeschlagen (1249 wurden die Dörfer Blossendorf und Callenberg mit Wiesen, Weiden und Gewässern bis hin zum Quenzsee der Altstadt überschrieben. In der gleichen Urkunde verfügt der Markgraf auch über die Eingliederung des Dorfes Luckenberg, die aber erst 1295 vollzogen wurde. Daraufhin fiel die Siedlung wüst und nur die Kirche blieb bis heute erhalten, BLASCHKE 1967), die Bewohner Luckenbergs siedelten sich in der planmäßig angelegten Brandenburger Altstadt an, dadurch verfiel das Dorf. Die Kirche (Nikolaikirche) war Bestandteil der als "Kaufleutesiedlung" bezeichneten Dorfanlage und wird ab 1173 als dreischiffige Backsteinbasilika im Bau begonnen. Bei verschiedenen partiellen Erdeingriffen an der Kirche bzw. im Nahbereich der Kirche konnten bislang vorrangig Informationen zum Kirchenbau und dazugehörige Bestattungen dokumentiert werden.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des z.T. obertägig nicht mehr sichtbaren Fundplatzes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Umfang bezieht sich auf die nicht von der archäologischen und baulichen Maßnahme betroffenen Areale.

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Auflassung des Dorfes, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die heute nicht mehr erkennbare Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, als auch noch erhaltene Sakralbauten und dazugehörige Bereiche. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

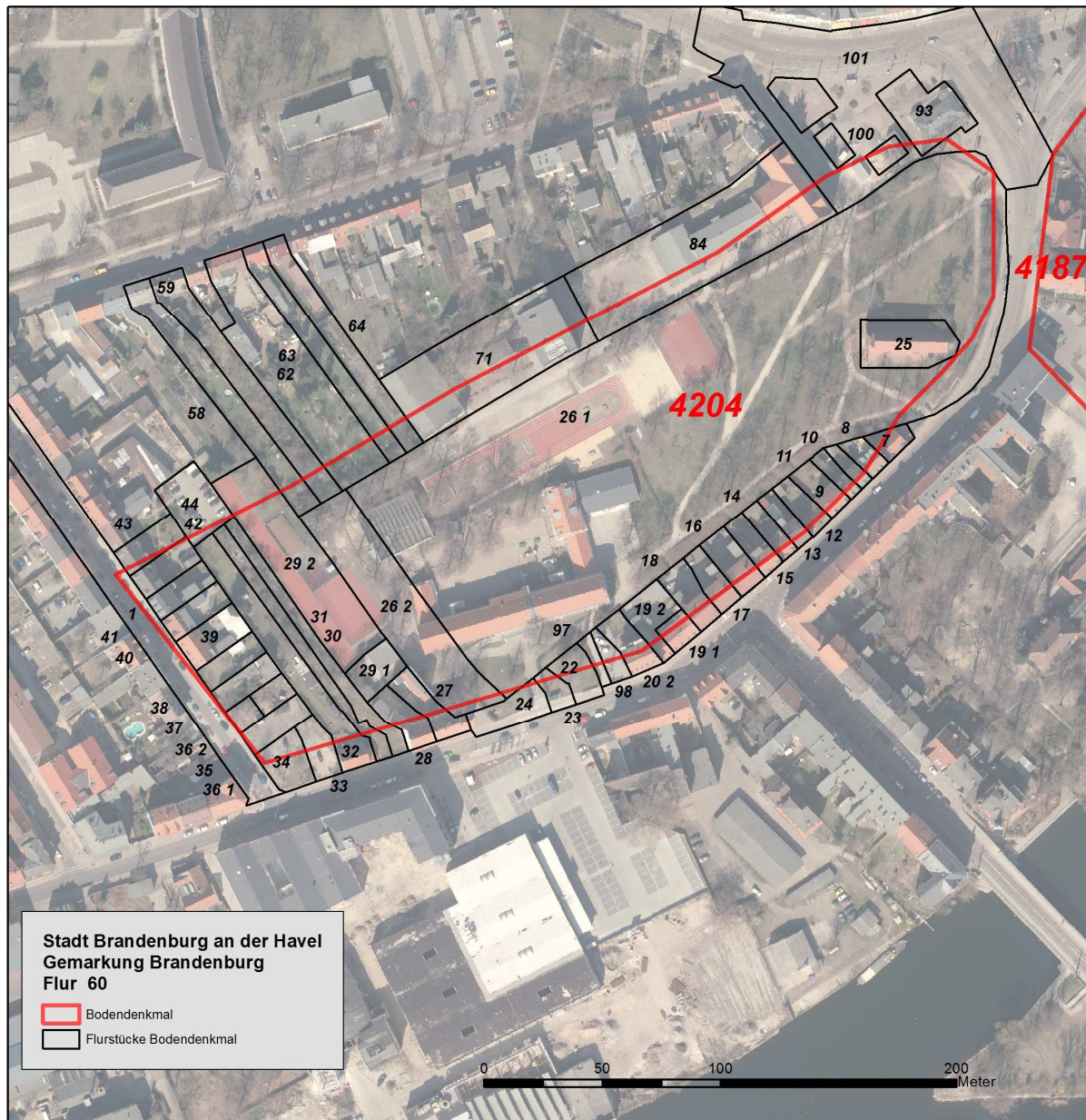
Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

Flur 60

Flurstück

1; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 16; 17; 18; 18/1; 19/1; 19/2; 20/2; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/2; 27; 28; 28; 29/1; 29/2; 36/2; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 37; 38; 39; 40; 40; 41; 42; 43; 44; 58; 58; 59; 62; 63; 64; 71; 84; 93; 97; 98; 100 und 101.

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4204
Flurkarte Stand Juli 2014



Bodendenkmal Nr. 4216, Mahlenzien,

Art des Bodendenkmals:
mittelalterlicher Ortskern

Beschreibung

Der historische Ortskern von Mahlenzien ist ein Gutsdorf, welches 1370 erstmals erwähnt wurde. Die Kirche wurde ebenfalls im Zeitraum der Ersterwähnung errichtet. Bei archäologischen Dokumentationsmaßnahmen 2005 konnten Hinterlassenschaften der mittelalterlichen Bewohner von Mahlenzien erkannt werden.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortslage von Mahlenzien. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftskultur bis zum

gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutzzumfang bezieht sich auf die nicht von archäologischen und baulichen Maßnahmen betroffenen Areale.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage von Mahlenzien. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung vergangener Jahrhunderte. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der ur- und frühgeschichtlichen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von volkscundlicher, geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

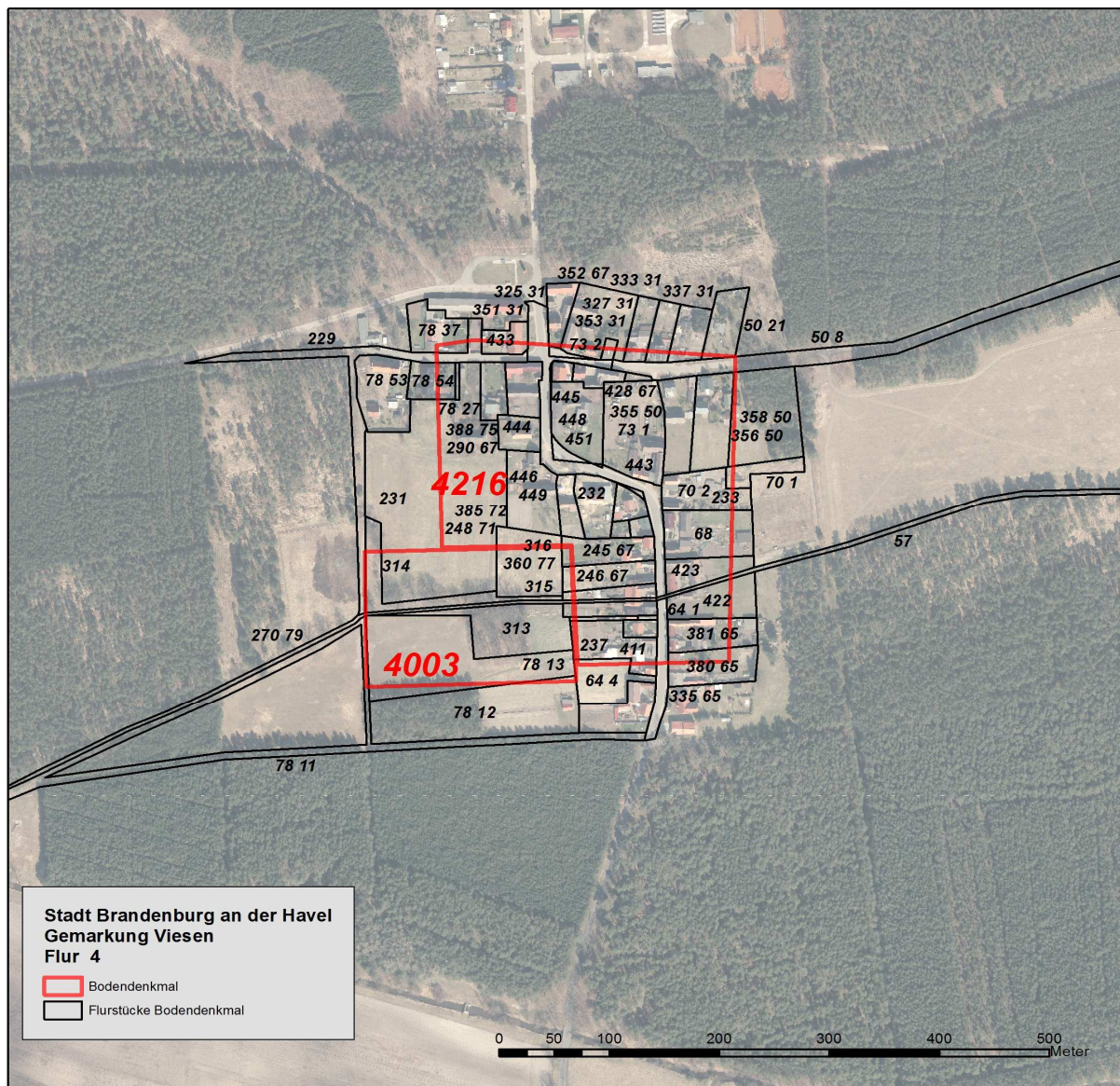
Gemarkung Viesen (Stand Juli 2014)

Flur 4

Flurstück

50/8; 50/21; 57; 64/1; 64/4; 67; 68; 70/1; 70/2; 73/1; 73/2; 78/27; 78/37; 78/54; 78/53; 229; 231; 232; 233; 235; 236; 237; 245/67; 248/71; 270/79; 290/67; 303/71; 315; 316; 325/31; 327/31; 333/31; 335/65; 337/31; 346/32; 346/32; 351/31; 352/67; 353/31; 355/50; 356/50; 358/50; 360/77; 380/65; 381/65; 385/72; 388/75; 411; 422; 423; 428; 428/67; 433; 433; 442; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 448; 449; 450 und 451.

**Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4216
Flurkarte Stand Juli 2014**



Einladung

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2015

am Mittwoch, dem 28.01.2015, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 17.12.2014**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 016/2015 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 536.700 € im Budget HZE_VOLLJ_53 - Hilfe zur Erziehung (363.03) sowie Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG (363.04) - im Haushaltsjahr 2014
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
 - 8.1 003/2015 Begrünung Bauhofstraße
Einreicher: Fraktion CDU
 - 8.2 339/2014 Zusätzliche Bezeichnung zum Stadtnamen nach § 9 Abs. 5 BbgKVerf "Alte Chur- und Hauptstadt der Mark"
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.3 343/2014
WV SVV
17.12.14 Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zum Erhalt der Kreisfreiheit
Einreicher: alle Fraktionen der SVV Brandenburg an der Havel und Herr Nowotny
 - 8.4 026/2015 Antrag zur Erarbeitung eines Entwurfs zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD
- 9** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 9.1 338/2014
WV SVV
17.12.14 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 305/2014 zum Krankenstand der Mitarbeiter in der Stadtverwaltung und zur Personalsituation
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
 - 9.2 009/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum sozialen Wohnungsbau in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Gartenfreunde - FW, Frau Friedland
 - 9.3 013/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Thema Stolpersteine zum Andenken an die Opfer des Nationalsozialistischen Regimes
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Lang
 - 9.4 027/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Beschlusses zur Durchsetzung des Rauchverbotes auf öffentlichen Spielplätzen vom 24.09.2014
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther

- 9.5 028/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Beschlusses zur Erstellung eines Maßnahmenpaketes zur Sicherheit an den öffentlichen Badestellen in Brandenburg an der Havel vom 27.08.2014
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 9.6 029/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Internet Breitbanderschließung
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 9.7 030/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Verkehrsforum
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 17.12.2014**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 032/2015 Personalangelegenheit
Einreicher: Bürgermeister
- 13.2 036/2015 Personalangelegenheit
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 15.1 018/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Stellenbeschreibungen/-bewertungen im Stabsbereich der Oberbürgermeisterin
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Dr. Martius
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 20.01.2015

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2015

Stand: 08.01.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 03.02.2015	Hauptausschuss <i>unter Vorbehalt</i>	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 04.02.2015	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Mi., 04.02.2015	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 05.02.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 05.02.2015	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.02.2015	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.02.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.02.2015	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.02.2015	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.02.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 16.02.2015	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 17.02.2015	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 24.02.2015	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 25.02.2015	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember